

# **BEKANNTMACHUNG**

## **der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnernstadt**

Mit Bescheid vom 03.03.2020, Az. 6100-40, hat das Landratsamt Bad Kissingen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnernstadt genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnernstadt wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Räumen der Stadt Münnernstadt, Stenayer Platz 2, 97702 Münnernstadt, Bauverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	8.15 Uhr – 12.00 Uhr und 13.15 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.15 Uhr – 12.00 Uhr und 13.15 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, zur Einsicht auf der Homepage der Stadt Münnernstadt unter <https://www.muennernstadt.de/aktuelles/amtsblatt/> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Münnernstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

STADT MÜNNERNSTADT  
Münnernstadt, den 13.08.2020

  
.....  
Michael Kastl  
1. Bürgermeister